

VORHABEN - UND ERSCHLIEßUNGSPLAN WOHNBEBAUUNG „ALTE MÖBELWERKSTATT DREES“ IN WESTKIRCHEN

RECHTSGRUNDLAGEN

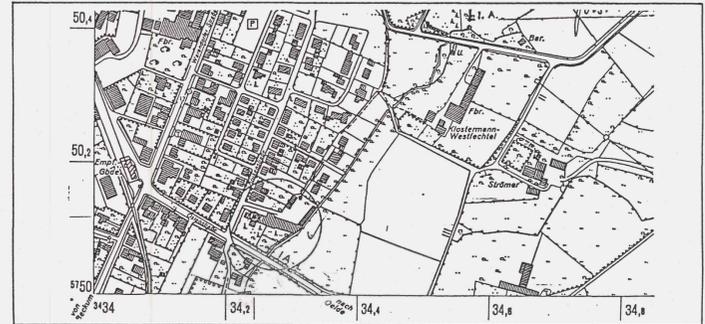
- MABNAHMEGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB - MABNAHMEN G) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.04.1993 (BGBl. I)
- BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESKLEINGARTENGESETZES VOM 08.04.1994
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDG VOM 22.04.1993 (BGBl. I)
- PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 VOM 18.12.1990 (BGBl. 1991)
- BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN -LANDESBAUORDNUNG VOM 07.03.1995
- GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.03.1996
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDESPFLEGE IN DER FASSUNG VOM 12.03.1987, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GEÄNDERT DURCH ART. 5 INVESTITIONS- ERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDG VOM 22.04.1993
- GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZU ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.08.1994

FESTSETZUNGEN GESTALTERISCHER ART

- BEI DOPPELHÄUSERN SIND GEBÄUDEHÖHEN, FIRSTRICHTUNGEN UND DAMIT VERBUNDENE DACHNEIGUNGEN EINHEITLICH AUSZUFÜHREN. AUBENFASSADEN UND DACHEINDECKUNGEN SIND VOM MATERIAL HER EBENFALLS EINHEITLICH AUSZUFÜHREN.
 - ES SIND NUR SATTELDÄCHER ZULÄSSIG. KRÖPPELWALMDÄCHER ALS SONDERFORM DES SATTELDACHES SIND NICHT GESTATTET.
 - DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTE MÜSSEN EINEN ABSTAND VON 2,00 M VON DEN GIEBELSEITEN AUS EINHALTEN. DIE LÄNGE DER AUFBAUTEN BZW. EINSCHNITTE DARF MAXIMAL 1/3 DER TRAUFBREITE BETRAGEN, WOBEI BEI EINER ÜBERSCHREITUNG DER LÄNGE VON 3,00 M UNTEREINANDER MINDESTENS EIN ABSTAND VON 1,25 M EINZUHALTEN IST.
- AUSNAHMSWEISE IST BEI DOPPELHÄUSERN IM BEREICH DER BRANDWAND EINE ZUSAMMENFASSUNG ZWEIER DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTE BIS ZU EINER GESAMTLÄNGE VON 6,00 M ZULÄSSIG.
- VORGÄRTEN SIND BIS AUF DIE FLÄCHE FÜR GARAGENZUFahrTEN, STELLPLÄTZE UND HAUSEINGANGSBEREICHE GÄRTNERISCH - VERSIEGELUNGSFREI - ZU GESTALTEN.

FESTSETZUNGEN BAULICHER ART

- NEBENANLAGEN GEMÄß § 14 BAUNVO SOWIE BAULICHE ANLAGEN, DIE NACH DER BAUNVO IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, SIND AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NICHT ZULÄSSIG, SOWEIT DAFÜR KEINE BESONDEREN FLÄCHEN FESTGELEGT SIND (§ 12 (6) UND § 23 (5) BAUNVO)



STADTPLAN



LAGEPLAN M 1:1000



PLANUNG M 1:500

LEGENDE

- WA: ALLGEMEINES WOHNGEBIET FÜR DIE GESAMTE PLANUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 3 BAUNVO)
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- PLANGEBIETSGRENZE (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 22 U. 23 BAUNVO)
- NUTZUNGSABGRENZUNG (§ 16 ABS. 5 BAUNVO)
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- MISCHWASSERKANAL
- FLÄCHE VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG STÄNDIG FREIHALTEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
- UFERSTREIFEN ZUR GEWÄSSERUNTERHALTUNG
- EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- OFFENE BAUWEISE
- MEHRFAMILIENHAUS
- Ga: GARAGEN
- Ca: CARPORT
- WEGEFLÄCHEN MIT GEH-, FAHR-, UND LETTUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER (§ 9 ABS. 1 NR. 21)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11)
- I - III: GESCHOßIGKEIT (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO)
- 30° - 45°: DACHNEIGUNG (§ 9 ABS. 4 BAUGB, § 81 ABS. 1 NR. 1 BAUNVO)
- MÖGLICHE GEBÄUDEFORM
- VORHANDENE BEBAUUNG
- FIRSHÖHE 9,50 m: MAXIMALE FIRSHÖHE ÜBER OBERKANTE MAßGEBLICHE ANBAUFÄHIGE VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO)
- P: PRIVATER STELLPLATZ
- EINGRÜNUNG / HECKEN
- GEMISCHTE WEIDENHECKE, VORHANDEN
- GEMISCHTE WEIDENHECKE, GEPLANT

AS Wohnbau

AS Wohnbau GmbH
Lingener Straße 12
48155 Münster
Tel. 0251/60071-4 Fax. 0251/67582

Maria Spiller
Architektin Dipl. Ing.
An den Mühlen 13 48151 Münster Tel. 0251/522372

Bauvorhaben:
Wohnbebauung „Alte Möbelwerkstatt Drees“
Gemeinde Westkirchen Flur 10

Bauherr:
AS Wohnbau GmbH
Lingener Str. 12 48155 Münster Tel. 0251/60071-4

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN M 1:500

Datum: 08.08.1995 geändert: 29.08.'95 / 16.07.'96

- Der Rat der Stadt Ennigerloh hat am 25.09.95 nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des BauGB-MaßnahmenG beschlossen, diesen Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen und das Satzungsverfahren einzuleiten.
Ennigerloh, 27.03.97.....
Der Stadtdirektor i. A.
- Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung durch öffentliche Auslegung mit Begründung hat nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG in der Zeit vom 07.04.96 bis 30.04.96 einschließlich stattgefunden.
Ennigerloh, 27.03.97.....
Der Stadtdirektor i. A.
- Der Rat der Stadt Ennigerloh hat am 28.10.96 nach § 7 Abs. 1 und 3 BauGB-MaßnahmenG diesem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.
Ennigerloh, 27.03.97.....
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer
- Gem. § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG ist mir der Vorhaben- und Erschließungsplan angezeigt worden.
Verfügung vom AZ
Münster,.....
Bezirksregierung Münster i. A.
- Gem. § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG i. V. mit § 12 BauGB ist die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ab 10.05.97 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslage sind am 10.05.97 im Amtsblatt des Kreises Warendorf, Ausgabe Nr. 44, öffentlich bekanntgemacht worden. Auf die Vorschriften der §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie § 4 Abs. 6 GO NW wurde verwiesen.
Ennigerloh, 22.05.97.....
Der Stadtdirektor i. A.